

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Gohrisch

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes(SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (Sächs.GVBl.S.148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gohrisch in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

- (1) Die Gemeinde Gohrisch erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Fremdenverkehrsförderung eine Fremdenverkehrsabgabe.
- (2) Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Gohrisch mit den Ortsteilen Cunnersdorf, Kleinhennersdorf, Kurort Gohrisch und Papstdorf.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen, sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Caravan-, Camping- und Zeltplätze;
 - b) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Kutschen oder Kleinbahnen durchführen, von Unternehmen die Fahrräder vermieten, Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
 - c) Inhaber von Unternehmen und Einrichtungen mit touristischer Anziehungskraft (Freizeitparks, Modellanlagen und Ähnliches) oder für musikalische Veranstaltungen
 - d) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafes).
 - e) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
 - f) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
 - g) Einkaufsmärkte
 - h) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
 - i) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseur, Friseur;
 - j) Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerblichen Betrieben
 - k) Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen
 - l) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben
 - m) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten,
 - n) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten

und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagentur
o) Apotheken

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Abgabepflicht

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4

Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, bei Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- b) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge einschließlich Kutschen, bei Betrieben die Fahrräder vermieten nach Anzahl der vorhandenen Fahrrädern, bei Automatenaufstellung nach Anzahl der aufgestellten Geräte;
- c) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen nach der Anzahl der Besucher
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze
- e) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- f) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

1. in einem Hotel, Gasthof oder Pension, in einer Ferienwohnung und bei sonstiger Beherbergung von Erholungssuchenden gegen Entgelt

je Bett	30,00 €
je Aufbettung	15,00 €

2. Camping- und Zeltplätze	je Stellplatz	10,00 €
b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)		
1. Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	je Bus/Kleinbus	100,00 €
	je Taxe	75,00 €
	je Mietwagen	20,00 €
	je Kutsche	20,00 €
2. Vermietung von Fahrrädern	je Fahrrad	5,00 €
3. Automatenaufsteller	je Spielautomat mit Gewinn	50,00 €
	je Spielautomat ohne Gewinn	30,00 €
	je Warenautomat	15,00 €
c) in den Fällen des § 4 Abs. 2c)		
Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen u. musikalische Veranstaltungen und	je Unternehmen/Einrichtung je Besucher	200,00 € 0,03 €
d) in den Fällen § 4 Abs. 2d)		
1. Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz	3,50 €
	und je weiterer Sitzplatz	1,50 €
Bei Betrieben, denen ein Beherbergungsbetrieb angeschlossen ist, wird pro Bett ein Sitzplatz abgezogen.		
2. Saalbetriebe	je Sitzplatz	1,00 €
e) in den Fällen § 4 Abs. 2e)		
1. Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	50,00 €
f) in den Fällen § 4 Abs. 2f)		
1. Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen		75,00 €
2. Inhaber von Ladengeschäften		75,00 €
	und je Arbeitskraft in KO Gohrisch	25,00 €
	je Arbeitskraft in den anderen OT	12,50 €
3. Inhaber von Einkaufsmärkten	je m ² Verkaufsfläche	3,00 €
4. Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbiss/Kiosk/Wagen	70,00 €
5. Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben	je Betrieb	40,00 €
	und je Arbeitskraft	10,00 €
Anlagen in Hotels und Kureinrichtungen	je Studio oder Kabine	20,00 €
6. Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseure, Friseure	je Salon	50,00 €
	und je Arbeitskraft	12,50 €

7. Inhaber von Reisebüros, Fotografen, kunstgewerblichen Betrieben		50,00 €
und je Arbeitskraft		5,00 €
8. Geld- und Kreditinstitute	je Geldautomat	25,00 €
9. Versicherungen	je Vertretung	100,00 €
und je Arbeitskraft		20,00 €
10. Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs.2 l)		
	ohne zusätzlichen Beschäftigten	30,00 €
	mit 1 - 2 Beschäftigten	60,00 €
	mit 3 - 5 Beschäftigten	120,00 €
	mit 6 - 10 Beschäftigten	200,00 €
	mit 11 - 20 Beschäftigten	400,00 €
	mit 21 - 50 Beschäftigten	800,00 €
	ab 51 Beschäftigten	1.200,00 €
11. Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis	150,00 €
und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker ...		100,00 €
und je weitere Arbeitskraft		50,00 €
12. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler, Inhaber von Werbeagentur	je Büro/Kanzlei/Freiberufler	100,00 €
und je weiterer dort tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer ...		50,00 €
und je weitere Arbeitskraft		20,00 €
13. Apotheken		150,00 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. aufgenommen, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde innerhalb 14 Tagen nach

Zugang des Erhebungsbogens eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

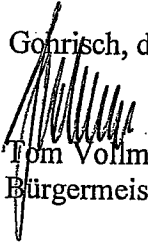
§ 9

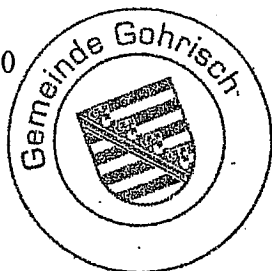
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 26.03.2003 mit allen Änderungen, zuletzt geändert am 25.05.2009 außer Kraft.

Gohrisch, den 16.11.2010


Tom Vollmann
Bürgermeister



Heilvermerk:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem Satz 2, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.